



Anerkennungen an der Uni Bamberg

Die folgenden stichwortartigen Zusammenstellungen beschreiben die bisherige Beschlusslage und Festlegungen in Bamberg. Die Vorgaben greifen, sobald ein Prüfungsausschuss auf einen studentischen Antrag hin eine Anrechnung zu prüfen hat, und zwar auf der Grundlage (auch) der Qualifikationsziele von Studiengängen und Modulen. N.B.: Studierende entscheiden selbst, ob sie solche Anträge stellen wollen oder nicht!

Allgemeines und Grundsätzliches

- Begrifflich wird zwischen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einerseits und der Anerkennung von Qualifikationen (Hochschulzugangszeugnissen, Studienabschlüssen) unterschieden. Im folgenden sind primär Studien- und Prüfungsleistungen gemeint.
- Anrechnungsanträge richten sich – s. Prüfungsordnung! – an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss, der seinerseits die zuständigen Fachvertreter/innen einbezieht.
- Angerechnet wird, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Anrechnungsobergrenzen sind nicht festgelegt.
- Angerechnet werden können auch Bachelor- und Masterarbeiten.
- Ein Anrechnungs- und Titeltourismus wird dennoch – in Übereinstimmung mit Vorgaben des Ministeriums – nicht gefördert.
- Die Beweislastumkehr wurde allen Lehrstühlen kommuniziert und um Beachtung gebeten. Ebenso wurden die einschlägigen Dokumente und Handreichungen der HRK (nexus) an die Fakultäten und Fächer kommuniziert.
- Anrechnungen sind, nachdem vorgenommen, bindend (da selbst beantragt).
- Für alle Fakultäten wurden die Anrechnungsprozesse modelliert und verabschiedet (QM).
- Nach eigener Wahrnehmung ist die Umsetzung der Lissabon-Konvention in Bamberg nicht eingeschränkt und damit gewährleistet.
- Ein spezieller Anrechnungsleitfaden für die Uni Bamberg liegt bislang nicht vor. Anregungen dazu wurden in der Runde der Bologna-Beauftragten Bayerns einmal formuliert. Da es keine dringenden Notwendigkeiten gegeben hat, ist eine Ausarbeitung bislang nicht in Angriff genommen worden.

Spezifisches

- Fristen für Anrechnungen und Anerkennungen sind von der Universität nicht definiert oder zentral vorgegeben. (s.a. die Auskunft des Ministeriums, dass Kompetenzen nicht verfallen.)
- Anrechnungswünsche können nur bis zum Ende des regulären Studiums vorgebracht werden. (Die Freiheit eines Zusatzstudiums bleibt dabei unbeschnitten.)
- In einem schwebenden Prüfungsverfahren (Anmeldung) werden keine Anrechnungen vorgenommen.
- Anrechnungsanträge auf bereits an der Universität Bamberg absolvierte Module (z.B. zum Zwecke der Notenverbesserung) sind in der Regel ausgeschlossen, es sei denn, die Prüfungsordnung sieht eine Notenverbesserung ausdrücklich vor.
- Angerechnet und anerkannt kann nur werden, was in Bamberg ein Gegenstück hat. (Beispiel: ein ausländisches BWL-Studium kann in Bamberg nicht als 75er HF im BA anerkannt werden, da es dieses Format bei uns nicht (mehr) gibt. Es gab eine Klärung auch mit dem Ministerium, daß diese Handhabung richtig ist.)
- Eine zwangsweise Anerkennung von Fehlversuchen bei einem Hochschulwechsel findet nicht statt.
- Anrechnungen können neben dem Fachstudium auch für den Korb Studium Generale vorgenommen werden.
- Anrechnungen werden mit Herkunftsnachweis in den Abschlußdokumenten ausgewiesen.
- Anrechnungen sind nicht identisch mit der dem Ausweis sonstiger erworbener Kompetenzen im Transcript of Records. Es werden jedoch nur vom Auslandsamt bestätigte Auslandsaufenthalte berücksichtigt.
- Eine Anrechnung wird geprüft, egal ob vor einem Auslandsaufenthalt mit Learning Agreement eine Vereinbarung getroffen wurde oder nicht. Learning Agreements werden aber bevorzugt und sollen die Anrechnung planbarer gestalten.
- Anrechnungsausschlüsse wurden aus den Prüfungsordnungen in den letzten Jahren systematisch herausgestrichen. Entsprechende Maßgaben des Ministeriums dazu wurden immer auch in der Sache für alle anderen Studiengänge umgesetzt.
- Anrechnungen, die nach einem Fach- und Studiengangswchsel bei einem Weiterstudium an der Universität Bamberg vorzunehmen sind, sollen unter anderem durch eine Vereinheitlichung der Modulbezeichnungen (nur eine Bezeichnung für ein Modul, auch wenn es in mehreren Studiengängen eingebracht werden kann) und durch kompatible Fächerformate (die Module eines BA-NF mit 30 und 45 ECTS sollen im entsprechenden HF enthalten sein) erleichtert werden.
- Bei der Anrechnung kommt es nicht darauf an, daß die ECTS-Punkte exakt zueinander passen. Es darf im Rahmen einer plausiblen Workload-Kalkulation sowohl abgeschnitten wie aufgewertet werden. (s. entsprechende Hinweise auch des Ministeriums.)
- Anrechnungen können auf Module oder auf Teilleistungen innerhalb eines Moduls erfolgen. Einzelne besondere Fallkonstellationen entscheiden die Prüfungsausschüsse (und müssen dies ohnehin). (Z.B.: aus dem Ausland wird eine Lehrveranstaltung mit ECTS und Note mitgebracht. Der "Slot" bei uns, auf den angerechnet wird, hat zwar eine Workload, für ihn werden aber nicht separat ECTS vergeben und er braucht damit keine Note, da keine Modulteilprüfung definiert ist. Die Lehrveranstaltung kann selbstverständlich als "belegt" eingetragen werden.)

- Erfolgreiche Anrechnungen müssen nicht voraussetzen, daß die Prüfungsformen identisch sind. Die Qualifikationsziele des Studienganges insgesamt und die Vielfalt der Kompetenzen sind aber zu beachten.
- Für die Notenumrechnung wird die sog. bayerische Formel uniweit benutzt. Ergänzend werden KMK-Empfehlungen einbezogen, wenn die Umrechnung ansonsten zu Verzerrungen und damit zu Benachteiligungen der Studierenden führen könnte.
- Bei der Verweigerung der Anrechnung haben die Studierenden die Universitätsleitung als Beschwerdeinstanz (s.auch entsprechende Schreiben des Ministeriums).
- Anrechnungen (erst recht Verweigerungen) sind als Beschlüsse der Prüfungsausschüsse mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. Über die Beschwerdemöglichkeiten und -instanzen wird informiert.
- Sofern einzelne Lehrstühle oder Prüfungsausschüsse Anrechnungen, Fristen oder dergl. durch Aushang o.ä. zu beschränken versuchen, geht dies nicht auf Vorgaben der Universität zurück und wird von der Universitätsleitung moniert, sobald solche Fälle bekannt werden – am ehesten bei Beschwerden.

Ex-VPL Sebastian Kempgen, 8.2.18

Durchsicht II/5, Wolfgang Thomas

Durchsicht Prüfungsamt, Karin Degen



Bibliographische Angaben / Bibliographical Entry:

Sebastian Kempgen: *Anerkennungen an der Uni Bamberg*. Elektronisch veröffentlicht, Universität Bamberg 2022. 3 pp.

Copyright und Lizenz / Copyright and License:

© Prof. Dr. Sebastian Kempgen 2022; <https://orcid.org/0000-0002-2534-9423>
Bamberg University, Germany
<https://www.uni-bamberg.de/slavling/personal/prof-em-dr-sebastian-kempgen/>
<mailto:sebastian.kempgen@uni-bamberg.de>

License: by-nc-nd



Internes Papier in der Fassung vom 08.02.2018